

KENT D. LERCH

Gesetze als Gemeingut aller Der Traum vom verständlichen Gesetz

I.

Der Ruf nach verständlichen Gesetzen ist nichts Neues, hatten doch schon die Stoiker gefordert, die Gesetze müssten kurz sein, damit sie leichter begriffen werden können.¹ Auch in Deutschland verlangte man schließlich, die Gesetze in einer Sprache niederzuschreiben, die

„knapp, klar und vaterländisch ist. Das ist dann auch denen verständlich, die nach den Gesetzen zu leben verpflichtet sind. ... Nichts ist nämlich ungerechter, als wenn man nach einem Gesetz leben soll, das man nicht versteht“.²

Doch als der Universalgelehrte Hermann Conring im Jahre 1643 diese Vorschläge zu einer Reform des Rechts unterbreitete,³ fehlte es an der für ein solches Vorhaben unerlässlichen Gesetzessprache: Allenthalben beklagte man das Fehlen deutscher Fachausdrücke, die an die Stelle der vertrauten lateinischen hätten gesetzt werden können. Gerne hätte man um der nicht dem Gelehrtenstande angehörenden Leser willen auf manches lateinische Wort verzichtet, aber die Aufgabe war vorerst noch nicht zu lösen.⁴

¹ So LUCIUS ANNAEUS SENECA, *Epistulae morales ad Lucilium* 94, 38 unter Berufung auf Poseidonios von Apameia: *Leges breves esse oportet (quo facilius teneantur)*.

² *Igitur primum sermone utique scribendae leges fuerint brevis, plano, & patrio. Hic enim demum perspicuus est illis qui legibus vivere obstricti sunt. ... Iniquius enim nihil est quam si quis secundum legem vivere debet, quam non intelligit*, HERMANN CONRING, *De origine iuris Germanici*, in: DERS., *Opera*. Bd. 6. Herausgegeben von JOHANN WILHELM GÖBEL. Braunschweig 1730, 187.

³ Der Helmstedter Professor der Medizin und der Politik Hermann Conring (1606–1681) schilderte in seinem Werk *De origine iuris Germanici* den Ursprung und Wandel des deutschen Rechts und konnte dabei die „Lotharische Legende“ widerlegen, nach der die Geltung des römischen Rechts in Deutschland auf einer Anordnung Kaiser Lothars III. beruhte. Mit seiner pragmatischen Geschichte der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland begründete er die deutsche Rechtsgeschichte und sorgte für eine „Verwissenschaftlichung“ des *ius publicum*, vgl. MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), *Hermann Conring. Beiträge zu Leben und Werk*. Berlin 1983.

⁴ So konstatierte der zu größeren Sprachanstrengungen durchaus bereite VEIT LUDWIG VON

Nicht ohne Grund war auch Conrings Schrift in Latein gehalten, das gleichermaßen Gesetzes- wie Gelehrtensprache bleiben sollte, bis sich mit der Schaffung einer allgemein überzeugenden deutschen Wissenschaftssprache durch Christian Wolff auch die Möglichkeit einer deutschsprachigen Gesetzgebung eröffnete.⁵

Wieder aufgegriffen wurde der Gedanke von der Verständlichkeit der Gesetze durch die deutschen Aufklärer allerdings erst, nachdem Montesquieu mit seiner Schrift „Vom Geist der Gesetze“ die Maßstäbe gesetzt hatte, nach denen sich künftig die europäischen Gesetzgeber richten sollten. Hinsichtlich der Gesetzessprache verordnete er:

„Ihr Stil muß knapp sein ... Die Sprache des Gesetzes muß einfach sein; der schlichte Ausdruck wird immer besser verstanden als der ausgeklügelte ... Wesentlich ist, daß die Worte des Gesetzes bei allen Menschen die gleichen Vorstellungen hervorrufen“.⁶

Mochte man auch schon zuvor die Einfachheit der Gesetze zum Ideal erhoben haben, so erhielt nun der Ruf nach den verständlichen Gesetzen einen politischen Gehalt. Durch die Lehren der Aufklärung wurde die Sprachfrage zu einer Forderung an den Gesetzgeber und die Gesetzessprache zum Gegenstand der Politik.

Von den Geboten der Klarheit, Einfachheit und Bestimmtheit der Gesetzessprache sollte künftig jeder reden, der sich zu Fragen der Gesetzgebung äußerte. Nur ein Jahr nach dem Erscheinen der ersten Auflage von Montesquieus Erfolgsbuch legte daher der vom Geist der französischen Aufklärung inspirierte junge Preußenkönig Friedrich II. in seiner Abhandlung „Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen“ sein Ideal einer guten Gesetzgebung so nieder:

„Die einzelnen Bestimmungen müßten so klar und genau sein, daß jeder Streit um die Auslegung ausgeschlossen wäre. Sie würden in einer erlesenen Auswahl des Besten bestehen, was die bürgerlichen Gesetze ausgesprochen haben, und in einfacher und sinnreicher Weisen den heimischen

SECKENDORFF in der Vorrede seiner Schrift *Teutscher Fürsten-Stat.* Frankfurt 1665: „Nachdem ich aber augenscheinlich befunden, daß ich mit ungewöhnlicher Verteutschung der gebräuchlichen und läuffigen lateinischen Wörter den Verstand eines Dinges nicht erläutern, sondern vielmehr verwickeln würde, habe ich je zuweilen solchen bekanten Rede=Arten Platz geben müssen“.

⁵ Die Bedeutung Christian Wolffs (1679–1754) für die deutsche Wissenschaftssprache wird herausgestellt von HANS HATTENHAUER, *Zur Geschichte der Deutschen Rechts- und Gesetzessprache.* Hamburg 1987. Kritisch zu der Defizitthese, nach der die deutsche Sprache als System ungeeignet gewesen sei, die Komplexität des römischen Rechts zu erfassen, nun aber die Arbeit von ANDREAS GÖRGEN, *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts.* Frankfurt am Main 2002, 115 ff.

⁶ CHARLES LOUIS DE SECONDAT DE MONTESQUIEU, *Vom Geist der Gesetze.* Herausgegeben und übersetzt von ERNST FORSTHOFF. Tübingen 1951, Buch XXIX, 16. Kapitel, 364.

Gebräuchen angepaßt sein. ... Deutliche Gesetze geben keine Gelegenheit zur Rechtsverdrehung und müssen buchstäblich vollstreckt werden“.⁷

Doch obgleich die Aufklärung die Verständlichkeit der Gesetze zu ihrem Anliegen gemacht hatte, wirkte sich dies kaum auf die Gesetzessprache aus; eine das Recht vereinfachende und die Gesetzesauslegung eindämmende Sprache wurde zwar in allen Staaten angestrebt, doch die Verwirklichung dieser Absicht ließ so sehr zu wünschen übrig, dass Friedrich der Große in einer Kabinettsorder zur Ausarbeitung des Allgemeinen Landrechts bemerken musste:

„Was die Gesetze ... betrifft, so finde ich es unschicklich, dass solche grösstenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zur Richtschnur dienen sollen. Ihr müsst also vorzüglich dahin sehen, dass alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt werden“.⁸

Der König erwartete von der Gesetzgebungskommission, dass die „möglichste Deutlichkeit und Simplicité eines natürlichen und ungezwungenen Erzählerstyls“ erreicht werde und „affectirte Wendungen, neu gemachte Worte ... imgleichen Termini technici, wenn sie nicht allgemein bekannter Verständlichkeit“ seien, vermieden würden.⁹

Die Sprache des Gesetzbuchs, das dann nach dieser Direktive konzipiert wurde, galt unbestritten als volkstümlich, wie auch die Abfassung jedes Paragraphen in einem einfach und nachvollziehbar formulierten Satz gelungen war;¹⁰ allerdings war der kurzen Fassung der Normen und ihrer kasuistischen Gestaltung nun ein Gesetz von über 19.000 Paragraphen geschuldet – ein Umstand, der den König zur der Bemerkung veranlasste: „Es ist aber Sehr Dicke und gesetze müssen kurtz und nicht Weitläufig seindt“.¹¹

Einen dem genau entgegengesetzten Weg zur Verbesserung der Gesetze hatte Friedrichs Gegenspielerin Maria Theresia gewählt, als sie die Kommission, die mit der Vorbereitung des Codex Theresianus betraut war, anwies, es solle „Gesetz und Lehrbuch nicht miteinander vermengen, mithin alles jenes, was nicht in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad

⁷ FRIEDRICH II., Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen, in: *Die Werke Friedrichs des Großen, Bd. 8: Philosophische Schriften*. Herausgegeben von GUSTAV BERTHOLD VOLZ. Berlin 1913, 22.

⁸ Allerhöchste Königl. Cabinets-Order die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend. De Dato Potsdam, den 14. April 1780, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (NCC)*. Herausgegeben von CHRISTIAN OTTO MYLIUS. Berlin 1753–1822. Bd. 6, Sp. 1935–1944.

⁹ Reglement vom 24.3.1781, in: NCC (Fn. 8), Bd. 7, Sp. 3007.

¹⁰ FRANZ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. 2. Aufl., Göttingen 1967, 333 m. w. N.

¹¹ Zentrales Staatsarchiv Merseburg, Rep. 84 XVI, 3, Vol. 2, fol. 41.

cathedram gehöret, aus dem Codex ausgelassen“ werden.¹² Mit der legistischen Richtlinie, alles Belehrende aus dem Gesetz zu entfernen, unterstützte sie nicht nur das Streben der Juristen nach dem auf die Antike zurückgehenden Ideal der *brevitas*, sondern sanktionierte auch die Tradition des *lex iubeat non doceat*, ein Diktum, das bis heute die Diskussion um die Allgemeinverständlichkeit der Gesetze dominiert. Deutlicher konnte sich die grundsätzliche Verschiedenheit der unter den Kodifikatoren herrschenden Sprachauffassungen kaum zeigen: Während Friedrich eine sich an die Umgangssprache anlehrende Einheit von Argumentation und Gesetzesgebot zu erreichen suchte, zielte Maria Theresiens Anweisung klar auf einen fachsprachlich normierten, strikt imperativen Gesetzestext ab.

Der damit umrissene Konflikt zwischen fachsprachlichem oder umgangssprachlichem Charakter der Gesetzessprache einerseits und zwischen rein imperativem oder argumentativem Duktus andererseits wurde auf theoretischer Ebene nie gelöst, da Savigny aller weiteren Diskussion mit seinem harschen Urteil über das Allgemeine Landrecht („in Form und Inhalt eine ... Sudeley“)¹³ ein vorzeitiges Ende setzte und so die Rechtswissenschaft auf eine abstrakt gehaltene Gesetzessprache festlegte. Der Pandektistik schien diese alternativenlos, und trotz aller Kritik an der Begriffsjurisprudenz glaubte selbst Jhering nicht daran, beim Laien das Verständnis für das Recht erleichtern zu können, wenn der Gesetzgeber sich einer volkstümlichen Sprache bediene, weshalb er solche Vorstellungen als „frommen Wahn“ bezeichnete.¹⁴ Noch schärfer soll es Windscheid in seinen Vorlesungen gesagt haben:

„Gesetzbücher werden nicht für den Laien gemacht, sondern für den Richter. Der Wert eines Gesetzbuches liegt darin, daß es für den Richter verständlich ist. Der Laie braucht es nicht zu verstehen“.¹⁵

Selbst Radbruch vertrat die Ansicht, die Norm habe statt zu überzeugen lediglich zu befehlen: Er befand, der Adressat müsse gehalten sein, „nicht zu rasonnieren, sondern Order zu parieren“; deshalb sei eine Hellhörigkeit verlangt, „wie sie nur in langem beruflichen Verkehre mit dem Gesetz erworben wird“.¹⁶

¹² Handschreiben MARIA THERESIAS vom 4.8.1772, zitiert nach OSKAR EDLBACHER, Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzessprache, in: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (Hrsg.), *Sozialintegrierte Gesetzgebung*. Wien 1979, 217.

¹³ So SAVIGNYS Brief an Arnim von 1816, siehe ADOLF STOLL, *Friedrich Karl von Savigny. Bd. 2: Professorenjahre in Berlin 1810–1841*. Berlin 1929, Nr. 319.

¹⁴ RUDOLF VON JHERING, *Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*. Leipzig 1882, 332.

¹⁵ BERNHARD WINDSCHEID, zitiert nach LOUIS GÜNTHER, *Recht und Sprache: ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch*. Berlin 1898, 157 Fn. 224.

¹⁶ GUSTAV RADBRUCH, *Einführung in die Rechtswissenschaft*. Leipzig 1913, 26.

II.

Nachdem Savigny der Debatte, wie die Sprache der Gesetzgebung beschaffen sein sollte, um das Verhalten der Rechtsunterworfenen in wirksamer Weise anleiten zu können, ein vorzeitiges Ende bereitet hatte, kam es erst wieder nach der Gründung des Kaiserreichs zu offener Kritik an der Gesetzessprache; vorgebracht wurde sie vor allem von dem 1885 gegründeten Allgemeinen Deutschen Sprachverein, der sich wie die Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts der Pflege der Muttersprache und dabei vor allem der Verdeutschung von Fremdwörtern widmete.¹⁷

Als einflussreichste der vielen sprachpflegerischen Schriften gilt die Arbeit des Giessener Juraprofessors Günther zum „Juristendeutsch“.¹⁸ Angetreten im Kampf gegen die „Sprachverwilderung“ bei den Juristen, hatte er es sich zur Aufgabe gesetzt, das „Juristendeutsch“ näher auf seine Eigentümlichkeiten hin zu prüfen, von denen „nur die wenigsten entschuld-bare, die Mehrzahl derselben dagegen leider als Fehler, Unarten oder Untugenden zu bezeichnen sind“; als solche kritisierte er die „Bevorzugung der passiven Satzbildung vor der aktiven“, die „rücksichtslose Sucht nach Kürze des Ausdrucks“, den unmittelbar damit verbundenen Telegramm- und Nominalstil, welcher gleichwohl „Satzungeheuer“ und „Bandwurmsätze“ nicht ausschließe, die häufige Kompositabildung, Schachtelsätze und „Zopfstil“ sowie die Flut der Fremd- und Modewörter.¹⁹ Nichts dokumentiert deutlicher den Einfluss, welchen der Allgemeine Deutsche Sprachverein mit dieser Form der Sprachkritik auszuüben vermochte, als die Tatsache, dass diese und ähnliche Kritikpunkte bis heute zum fixen Inventar der Stilfibel, legislativen Richtlinien und „Fingerzeige“ zur Verwaltungssprache zählen.²⁰ Die Schwäche und letztlich Wirkungs-

¹⁷ Welchen Erfolg die Bemühungen des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins im Kampf gegen das „Fremdwortunwesen“ hatten, mag daran ersehen werden, dass im heutigen Amtsgebrauch selbst dann eingedeutschte Wörter verwendet werden, wenn in der Gemeinsprache der Gebrauch von Fremdwörtern üblich ist; man denke etwa an den nur in der Verwaltungssprache verbreiteten „Fernsprecher“. Auch im Rechtswesen wurde eine große Anzahl von Fremdwörtern durch deutsche ersetzt; dank dieser Maßnahme konnte das Problem der Unverständlichkeit der Rechtsbegriffe gegen das ihrer Missverständlichkeit ausgetauscht werden.

¹⁸ LOUIS GÜNTHER, *Recht und Sprache: ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch*. Berlin 1898.

¹⁹ GÜNTHER, *Recht und Sprache* (Fn. 18), 3, 22 ff., 25 f., 41 f., 45, 161.

²⁰ Statt vieler siehe nur LUDWIG REINERS, *Stilkunst. Ein Lehrbuch deutscher Prosa*. München 1943; *Bürgernahe Sprache in der Verwaltung*. Herausgegeben vom BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN. München 1979; MICHAEL SCHMUCK, *Klare Sprache für Juristen*, in: VOLKER RÖMERMANN/CHRISTOPH PAULUS, *Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf*. München 2003, sowie das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* und die *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache* (beide unter III. eingehend besprochen).

losigkeit solcher Hinweise liegt darin, dass sie selbst nicht weiter begründbar sind und eine Fach- und Sondersprache nur als Abweichung von einer als ideal erachteten Norm ansehen können.²¹

Bemerkenswert ist darüber hinaus aber vor allem die ideologische Ausrichtung der von Günther geübten Kritik. Er beklagt, dass die „einst so sinnlich-lebendige Rechtssprache in der Zeiten Lauf dem modernen, nüchternen, bis zum Toten abstrakt gewordenen Juristendeutsch hat weichen müssen“.²² Die allgemeine Sprachentwicklung wird als Niedergang empfunden, als der fortschreitende „Verlust manches wertvollen Besitztums vergangener Zeiten“, wobei sich „die Juristen von den Vertretern aller Fakultäten am ärgsten gegen unsere Muttersprache versündigen“: An die Stelle der Volkstümlichkeit und Poesie des Rechts seien abstrakte, anämische Normen getreten, die der Bildhaftigkeit und des Humors des germanischen Rechts entbehrten.²³ Begründet sieht Günther diesen Sprachverfall im Recht in der unheilvollen Rezeption des römischen Rechts, im Aufkommen des Lateinischen und in der Verdrängung der Schöffen durch Berufsjuristen. Dabei gibt es für Günther allerdings kein Zurück in ein goldenes Zeitalter der Urvollendung der Sprache; die Entwicklung wird zwar als notwendige Konsequenz des Fortschritts bedauert, sie erscheint jedoch als unumkehrbar:

„Niemand wird heute daran denken, dass unsre Rechtssprache wieder jene jugendlich-poetischen Züge annehme, die sie einst bei unsren Vorfahren hatte“, daher werde „auch die Sprache der modernen Jurisprudenz ihre abstrakte, begriffsmäßige Fassung beibehalten müssen“.²⁴

Die Klage über die Gesetzessprache verbindet sich hier mit der Klage über den Verlust einer besonders dem Deutschen innewohnenden Form des Poetischen, Gemüthaften und Schönen; einzig daran entzündet sich die Sprachkritik. Das Postulat der Verständlichkeit nimmt demgegenüber eine bloß marginale Stellung ein, ist legitimierendes Beiwerk, nicht aber Triebkraft der Kritik. Noch heute spielt dieser mystisch-ästhetisierende Zugang – ebenso wie die Auffassung der juristischen Sprachproduktion als einer künstlerischen und die Betonung des Vorbildcharakters „gut formulierter Gesetze“ – in der juristischen Diskussion eine nicht unbedeutende Rolle; nur allzu oft verliert sich eine solche ästhetisierende Sprachkritik, die an einem unwiederbringlichen, besseren Gestern der Sprachverhältnisse haftet, in einer lediglich bewahrenden Anstrengung. Das Fehlen einer rationalen, produktiven Begründung der Kritik hat eine normative Stilistik zur

²¹ So die Kritik von OSKAR PFEIFFER/ERNST STROUHAL/RUTH WODAK, *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien 1987, 7 ff.

²² GÜNTHER, *Recht und Sprache* (Fn. 18), 19.

²³ GÜNTHER, *Recht und Sprache* (Fn. 18), 5.

²⁴ GÜNTHER, *Recht und Sprache* (Fn. 18), 55 f.

Folge, welche Sprache als ideales Ganzes und das Abweichen von ihr als Verstoß gegen ein natürliches Gesetz erachtet; der Begründungszusammenhang entrückt durch den Verweis auf ein natürliches Gebot, stimmt aber latent mit den Kriterien „gutbürgerlichen Stils“ überein.²⁵

Der mystische Sprachbegriff ist allerdings ideologisch permissiv; dementsprechend nimmt der Sprachpurismus in vielen Aufsätzen des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins nach der Jahrhundertwende mehr und mehr aggressive Züge an: „Gut deutsch gesinnte Männer“ sind aufgerufen, mit unermüdlichem Eifer eine „Reinigung der Muttersprache als eines nationalen Gutes“ anzustreben, sich im „Kampfe gegen die entbehrlichen fremden Bestandteile unseres Sprachschatzes“, gegen die „Sprachverwelschung“, zu bewähren.²⁶

„Die Sprache eines jeden Volkes ist vermischt mit fremdem Sprachgut“, doch „in dem Maße, wie bei den Deutschen das Volksbewußtsein erwachte, machten sie Front gegen die fremden Ausdrücke, die sie gut in ihrer eigenen Sprache wiedergeben konnten. Denn immer ruft in einem gesunden Volke jede Unsitte eine Gegenarbeit hervor, die jene zu beseitigen sucht“.²⁷

Die Reinigung der deutschen Sprache erfordere dabei neben dem „Kampfe gegen die entbehrlichen fremden Bestandteile unseres Sprachschatzes“ vor allem auch „die Ausrottung der auf einheimischem Boden gewachsenen Schmarotzerpflanzen“,²⁸ für die das Recht besonders anfällig erscheint:

„Sämtliche Gesetze sollen sich an die gute Sprache des Umgangs halten, nicht schwerfällig, kein Papierdeutsch und am wenigsten ein Juristendeutsch reden ... Immer wieder kann man in unseren Gesetzen lateinische Einflüsse feststellen. In erster Linie kommt hier die übertriebene Anwendung der Leideform in Frage, die dem deutschen Empfinden nicht entspricht. Die Tatform dagegen gibt neben der Kürze dem Ausdruck mehr Schärfe, die Leideform hat dagegen etwas Unschlüssiges, Zaghafte an sich, wie sie auch das Leiden und Dulden bezeichnet, ausdrückt, daß man etwas über sich ergehen läßt. Das Gesetz ist danach Befehl von außen her. Nach deutscher Auffassung entsteht es aber frei von innen heraus, man kommt ihm nach, nicht weil man muß, dazu gezwungen wird, sondern kraft freiwilliger Unterordnung aus eigenem Entschluß, weil man als Staatsbürger und Volksgenosse nicht anders kann“.²⁹

²⁵ Vgl. REINHARD MARTIN GEORG NICKISCH, *Gutes Deutsch? Kritische Studien zu den maßgeblichen praktischen Stillehren der deutschen Gegenwartssprache*. Göttingen 1975.

²⁶ GÜNTHER, *Recht und Sprache* (Fn. 18), V f., 70.

²⁷ OTTO STEUERNAGEL, *Die Einwirkungen des Deutschen Sprachvereins auf die deutsche Sprache*. Berlin 1926, 9 f.

²⁸ GÜNTHER, *Recht und Sprache* (Fn. 18), VI.

²⁹ STEUERNAGEL, *Die Einwirkungen des Deutschen Sprachvereins auf die deutsche Sprache* (Fn. 28), 18 ff.

III.

Nachdem man schon im friderizianischen Preußen und im wilhelminischen Kaiserreich verständliche Gesetze gefordert hatte, war es nicht verwunderlich, dass man auch in der Bonner Republik wieder auf das alt-ehrwürdige Verständlichkeitspostulat zurückkam, wenngleich auch mit einer für ein demokratisches Staatswesen angemesseneren Begründung: Es sollte weder um eine wirksamere Anleitung des Verhaltens der Rechtsunterworfenen gehen, noch um die Reinhaltung der deutschen Sprache, vielmehr stand das Wiederaufleben der Verständlichkeitsdebatte nunmehr unter demokratietheoretischen Vorzeichen. Man erklärte, die Forderung nach Bestimmtheit und Verständlichkeit der Gesetze sei ein klassisches demokratisches und rechtsstaatliches Postulat,³⁰ führte aus, dass die Verständlichkeit von Gesetzen ein Element der politischen Kultur einer Gesellschaft und im Grunde eine „Bringschuld des demokratischen Rechtsstaates“ sei,³¹ und legte dar, dass die Verwirklichung eines Rechts auf Sprache durch verständliche Normen auf die Aufhebung von Entfremdung und die Möglichkeit der demokratischen Kontrolle im Rechtsstaat ziele.³²

Dem hat sich der Gesetzgeber dann auch nicht verweigern wollen und in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgegeschrieben, dass Gesetze „sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein“ sollen (§ 42 Abs. 5 Satz 1 GGO).³³ Die sprachliche Prüfung von Gesetzes- und Verordnungstexten erfolgt dabei einerseits durch das Bundesministerium der Justiz, das die Kriterien der Rechtsprüfung im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*³⁴ systematisch zusammengestellt hat, andererseits durch den Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Bundestag, der die Aufgabe hat, die Gesetzesvorlagen auf ihre Eindeutigkeit, Verständlichkeit und sprachliche Richtigkeit zu prü-

³⁰ KONRAD VON BONIN, Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache, in: RUDOLF WASSERMANN/JÜRGEN PETERSEN (Hrsg.), *Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz*. Heidelberg 1983, 64 ff., 66.

³¹ LOTHAR PAUL, Sprachkritik in der Juristenausbildung, in: WASSERMANN/PETERSEN (Hrsg.), *Recht und Sprache* (Fn. 30), 115 ff.

³² PFEIFFER/STROUHAL/WODAK, *Recht auf Sprache* (Fn. 21), 12.

³³ Diese Normierung der im Jahr 2000 überarbeiteten Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist an die Stelle der alten Regelung des § 25 Abs. 1 GGO II getreten, derzufolge die Gesetze „soweit wie möglich für jedermann verständlich gefasst sein“ sollten.

³⁴ *Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen und rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 3 GGO II*. Herausgegeben vom BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2. Aufl., Köln 1999. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit ist nach § 42 Abs. 3 GGO bei der Formulierung von Gesetzestexten zu berücksichtigen.

fen;³⁵ die dabei zu berücksichtigenden Aspekte hat die Gesellschaft für deutsche Sprache in ihrem Ratgeber *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache*³⁶ veröffentlicht.

Doch obwohl sich der Gesetzgeber der Kritik an der Rechtssprache angenommen und mit der institutionalisierten linguistischen Rechtsprüfung konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verständlichkeit der Gesetze getroffen hat, hat er nur wenig bewirkt. Das mag daran liegen, dass von den 300 bis 400 Gesetzesentwürfen sowie an die 300 Verordnungsentwürfen, die jedes Jahr in den Bundestag gelangen, nur ungefähr 50–70 Vorlagen an den für die sprachliche Rechtsprüfung zuständigen Redaktionsstab weitergeleitet werden, der damit allerdings auch vollends ausgelastet, weil gerade einmal mit einer halben Stelle ausgestattet ist;³⁷ es liegt aber wohl auch daran, dass die Empfehlungen, die dem Gesetzgeber in Werken wie den *Fingerzeigen für die Gesetzes- und Amtssprache* oder dem *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* für die sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gegeben werden, wissenschaftlich völlig unfundiert sind. Grewendorf hat darauf hingewiesen, dass hier mit Begrifflichkeiten gearbeitet wird, die den zu verbessernden begrifflichen Bestimmungen der Gesetzessprache an Unklarheit nicht nachstehen.³⁸ So stellt das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* fest:

„Die Sprachwissenschaft beurteilt die Verständlichkeit von Texten nach folgenden Merkmalen: Einfachheit, Kürze und Prägnanz, Gliederung und Ordnung“.³⁹

³⁵ So sind „Gesetzesentwürfe ... grundsätzlich dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten“ (§ 42 Abs. 5 Satz 3 GGO).

³⁶ *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache. Rechtssprache bürgernah*. Herausgegeben von der GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHE SPRACHE im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz, 11. Aufl., Wiesbaden 1998.

³⁷ Der Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag wurde 1966 von Bundestagspräsident Eugen Gerstenmaier eingerichtet, nachdem die parlamentarische Behandlung des Raumordnungsgesetzes eine Vielfalt von sprachlichen Schwächen offenbart hatte. Die Bezeichnung „Redaktionsstab“ stammt noch aus der Anfangszeit, als das Bonner Büro mit einer Mitarbeiterin der GfdS und zwei von der Bundestagsverwaltung abgeordneten Referenten besetzt war; sie wurde bis heute beibehalten, obwohl der „Stab“ seit langem nur noch aus einer einzigen Person besteht.

³⁸ Ausführlich zur fehlenden wissenschaftlichen Grundlage der gegebenen Empfehlungen GÜNTHER GREWENDORF, Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (2000), 96 ff.

³⁹ *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* (Fn. 34), Rn. 43; hier wird offensichtlich auf das von Langer, Schulz v. Thun und Tausch Anfang der siebziger Jahre entwickelte Verständlichkeitskonzept (sog. Hamburger Modell) rekuriert, das aber schon zu seiner Zeit erheblicher Kritik ausgesetzt war und in der Verständlichkeitsforschung seit langem als überholt gilt. Das Hamburger Modell wird dargestellt bei INGHARD LANGER/FRIEDEMANN SCHULZ v. THUN/REINHARD TAUSCH, *Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Poli-*

Davon einmal abgesehen, dass völlig unklar ist, was unter der Einfachheit und Prägnanz eines Textes zu verstehen ist, wird von diesen Bestimmungen suggeriert, Verständlichkeit sei eine den Texten innewohnende oder aber fehlende Eigenschaft. Verständlichkeit ist aber ein relationaler Begriff: Ein Text ist nicht für sich genommen verständlich oder unverständlich, er ist allenfalls für jemanden verständlich oder unverständlich.⁴⁰ Diese Adressatenabhängigkeit der Verständlichkeit findet aber bei den genannten Bestimmungen in keiner Weise Berücksichtigung, wie es überhaupt den Anschein hat, als ob die Erkenntnisse der Verständlichkeitsforschung der letzten zwanzig Jahre nicht rezipiert worden wären, sondern die Verständlichkeit der Gesetzestexte nach Kriterien beurteilt würden, die sich sprachpflegerische Kreise in bester Absicht gemeinsam ausgedacht haben.⁴¹

Nicht allein die Merkmale, nach denen sich Verständlichkeit beurteilen soll, sind es indes, die erheblichen Bedenken begegnen. Auch die konkreten Empfehlungen für die sprachliche Gestaltung von Gesetzen, wie sie im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* und in den *Fingerzeigen für die Gesetzes- und Amtssprache* zu finden sind, erscheinen allenfalls bedingt geeignet, die Verständlichkeit der Gesetze herbeizuführen. So heißt es in den allgemeinen Hinweisen des *Handbuchs der Rechtsförmlichkeit* zur Wortwahl, dass Wörter genau und logisch richtig verwendet werden sollen, dass die Wortwahl zeitgemäß und redlich sein muss, dass weder Modewörter noch Fremdwörter verwendet werden sollten; die gewählten Wörter sollten das Gemeinte zutreffend wiedergeben, und es solle auf die Beziehung der Wörter zueinander und den Sinnzusammenhang geachtet werden.⁴² Auch wenn diese Empfehlungen durch Beispiele illustriert werden, kann doch bezweifelt werden, dass Empfehlungen dieser Art bei der Formulierung von Rechtsvorschriften von großem Nutzen sind; man kann sich kaum vorstellen, dass der Gesetzgeber Empfehlungen von dieser Allgemeinheit und Selbstverständlichkeit tatsächlich benötigt.

Die Ausführungen über Aktiv und Passiv dagegen, die sich im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* und den *Fingerzeigen für die Gesetzes- und Amts-*

titik und Wissenschaft. München 1974; zur Kritik daran siehe BENJAMIN LAHUSEN/KENT D. LERCH, *Verständlichkeit als Pflicht? Zur Intransparenz des Transparenzgebots*, im vorliegenden Band.

⁴⁰ LUDGER HOFFMANN, *Wie verständlich können Gesetze sein?* in: GÜNTHER GREWENDORF (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt 1992, 122 ff., 124.

⁴¹ Grewendorf hat dementsprechend geurteilt, es werde hier „mit pseudotheoretischen Kategorien gearbeitet, die offenkundig noch aus den animistischen Zeiten der Sprachwissenschaft stammen“, GREWENDORF, *Die sprachliche Pflege des Rechts* (Fn. 38), 109 f.

⁴² *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* (Fn. 34), Rn. 54–61.

sprache finden,⁴³ verraten stilistische Präferenzen, die eher auf einen Sprachpurismus zurückzuführen sind als auf Einsichten darüber, wie die Sprache funktioniert. Anders ist nicht zu erklären, warum die Amtssprache die Möglichkeiten der Sprache nur eingeschränkt nutzen sollte. So wird etwa in den *Fingerzeigen für die Gesetzes- und Amtssprache* angemerkt, dass sich die „Unnötigkeit“ einer passivischen Fügung dann erkennen lasse, „wenn der Handelnde doch, meist mit Hilfe der Präpositionen *in, von, durch, seitens* in Erscheinung tritt“.⁴⁴ Man fragt sich allerdings, warum natürliche Sprachen über derart unnötige Konstruktionstypen verfügen, die noch dazu als „hölzern“ und „trocken“ anzusehen sind.⁴⁵ Die Tatsache, dass es Bedeutungsunterschiede zwischen Aktiv- und Passivkonstruktionen gibt, und dass mit diesen Konstruktionen unterschiedliche informationsstrukturelle Eigenschaften verbunden sind, die es bei der Wahl der geeigneten Formulierung zu berücksichtigen gilt, scheint denjenigen entgangen zu sein, die die sprachliche Pflege des Rechts zu ihrer Sache gemacht haben.⁴⁶

Nach alledem bleibt nur zu konstatieren, dass die vorliegenden Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften ein nur unzureichendes Instrumentarium für die sprachliche Pflege des Rechts liefern. Die Aussagen über die Verständlichkeit der Gesetze beruhen offensichtlich vor allem auf den Intuitionen der Kritiker, während Erkenntnisse der Verständlichkeitsforschung kaum Niederschlag gefunden haben. Nicht berücksichtigt wurde insbesondere, dass Sprach- und Kognitionswissenschaft die Vorstellung, Verständlichkeit sei eine Eigenschaft des Textes, inzwischen aufgegeben haben, und stattdessen einem kognitionsorientierten Ansatz folgen, nach dem Verständlichkeit als Ergebnis einer Interaktion von Text und Leser anzusehen ist.⁴⁷ Dies mag auch daran liegen, dass sich

⁴³ Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Fn. 34), Rn. 87; Fingerzeige der Gesetzes- und Amtssprache (Fn. 36), Kap. 1.2 und 6.5.

⁴⁴ Fingerzeige der Gesetzes- und Amtssprache (Fn. 36), Kap. 1.2.

⁴⁵ „Überhaupt wirkt das Passiv hölzern, das Aktiv dagegen lebendig und dynamisch, weil es nicht wie das Passiv Geschehnisse beschreibt, sondern Taten“, Fingerzeige der Gesetzes- und Amtssprache (Fn. 36), Kap. 1.2. Es sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die Gesellschaft für deutsche Sprache, welche die „Fingerzeige“ herausgibt, eine Wiedergründung des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins ist.

⁴⁶ Siehe GREWENDORF, Die sprachliche Pflege des Rechts (Fn. 38), 109 f., der folgert: „Hier waren offenkundig Sprachschurigler am Werke, die sachlich vernünftige und fachlich fundierte „Sprachpflege“ durch linguistische Ahnungen und idiosynkratische Stilpräferenzen ersetzen.“

⁴⁷ So muss die Verwendung eines komplexen Satzes oder eines Fachworts nicht notwendigerweise das Verstehen erschweren; gleichermaßen kommt aber auch das Verstehen eines einfachen Satzes oder eines wohlgeählten Wortes nicht automatisch zustande. Es kommt vielmehr darauf an, wie der sprachliche Ausdruck mit dem übrigen Text und mit dem Vorwissen des Lesers interagiert. Hier gibt es Unterschiede, die von der Textsorte, vom Rezipienten und vom jeweiligen sprachlichen Kontext abhängen. Siehe

die Verständlichkeitsforschung meist mit Alltags- und Gebrauchstexten befasst und Rechtstexten kaum Aufmerksamkeit gewidmet hat; erst seit einigen Jahren zeigt sich ein wachsendes Interesse der Sprachwissenschaft an der Sprache des Rechts, wenngleich es an systematisch durchgeführter empirischer Forschungsarbeit noch weitgehend fehlt.⁴⁸ Gerade die völlig unzulängliche empirische Grundlage erweist sich aber als die entscheidende Schwäche der bisherigen Bemühungen um verständliche Gesetze. Es liegt nun an der Sprachwissenschaft, auf die Relevanz ihrer Erkenntnisse aufmerksam zu machen und die Operationalisierbarkeit ihrer Theorien zu demonstrieren.

IV.

Drei Jahrhunderte sind vergangen, seit sich die Aufklärung angeschickt hat, uns verständliche Gesetze zu beschere. Drei Anläufe hat es seither gegeben, die deutschen Gesetze verständlicher zu machen. Drei deutsche Gemeinwesen sind daran gescheitert: Aufgeklärter Absolutismus, konstitutionelle Monarchie und parlamentarische Demokratie haben es allesamt nicht vermocht, das Gesetz auch denen verständlich zu machen, die nach den Gesetzen zu leben verpflichtet sind.⁴⁹ Denn bewirkt wurde wenig, auch wo man sich um kundige Mithilfe bemühte. Selbst die vollständige Eindeutschung des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welche sich der Allgemeine Deutsche Sprachverein als

dazu WALTER KINTSCH/TEUN VAN DIJK, Toward a model of text comprehension and production, in: *Psychological Review* 85 (1978), 363–394, WOLFGANG SCHNOTZ, *Aufbau von Wissensstrukturen: Untersuchungen zur Kohärenzbildung beim Wissenserwerb mit Texten*. Weinheim 1991, GERD RICKHEIT/HANS STROHNER, *Grundlagen der kognitiven Sprachverarbeitung*. Tübingen 1993 und WOLFGANG SCHNOTZ, Das Verstehen schriftlicher Texte als Prozeß, in: KLAUS BRINKER/GERD ANTOS/WOLFGANG HEINEMANN/SVEN F. SAGER, *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Berlin 2000, 497 ff. m. w. N.

⁴⁸ Die einzigen nennenswerten empirischen Studien zur Verständlichkeit von Gesetzestexten sind BRITT-LOUISE GUNNARSSON, Gebraucherbezogene Analyse der schwedischen Gesetzgebung, in: THEO ÖHLINGER (Hrsg.), *Recht und Sprache - Fritz Schönherr-Gedächtnissymposium 1985*. Wien 1986, 95–114 und OSKAR PFEIFFER/ERNST STROUHAL/RUTH WODAK, *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien 1987.

⁴⁹ Bemerkenswert ist allerdings, dass die Verständlichkeit der Gesetze unabhängig von der Staatsform als Wert empfunden und das Prinzip verschiedentlich auch ohne Rückgriff auf die Staatsform gerechtfertigt wurde; dies lässt argwöhnen, dass die gegenwärtig angeführte demokratietheoretische Legitimation des Verständlichkeitsbegehrens nicht die eigentliche Begründung des offensichtlich tief sitzenden Wunsches ist, vgl. MAXIMILIAN HERBERGER, Unverständlichkeit des Rechts. Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Problems und des Problembewußtseins, in: WASSERMANN/PETERSEN (Hrsg.), *Recht und Sprache* (Fn. 30), 19 ff.

sein größtes Verdienst anrechnet, hat das BGB offenkundig keinen Deut verständlicher gemacht; tatsächlich steht die sprachliche Verbesserung des BGB auf der Agenda der Linguisten ganz oben.⁵⁰ Auf diese optimierte Fassung wird man gespannt sein dürfen.

Nach einhelliger Meinung waren die Gesetze noch nie so unverständlich wie heute. Es fragt sich daher, warum die mehr als 300 Jahre andauernden Bemühungen um mehr Verständlichkeit so wenig bewirkt haben. An mangelndem Willen kann es nicht liegen. Der Wille des Souveräns, verstanden zu werden, ist groß. Nicht ohne Grund erließen die Schöpfer des *Corpus Iuris Civilis*, des Allgemeinen Landrechts und des Code civil Kommentierungsverbote. Niemand sollte zwischen den Gesetzgeber und sein Gesetz treten. Genutzt hat es nichts. Binnen kürzester Zeit war die Zahl der Kommentare zu den neuen Gesetzen Legion. Wenn so viel Therapie fehlschlägt, muss die Diagnose fraglich werden. Dennoch herrscht weithin eine durch nichts zu erschütternde Überzeugung, mit der sprachlichen Verbesserung der Gesetze könne auch deren Verständlichkeit erreicht werden.

Letztlich sind wir über den Erkenntnisstand der Aufklärung nicht wesentlich hinausgekommen. Schon Maria Theresia soll angeordnet haben, dass alle Entwürfe behördlicher Anordnungen erst einem *buta ember*, einem dummen Menschen – von durchschnittlicher Intelligenz, aber nur Grundschulbildung – vorgelegt werden sollten, welcher dann deren Inhalt einer Kommission wiederzugeben hatte. Misslang ihm dies, musste der Entwurf umgeschrieben werden.⁵¹ Mit der Methode des *buta ember* war Maria Theresia indes nicht der Erfolg beschieden, der viele ihrer reformerischen Maßnahmen auszeichnete; seine Spur verliert sich im Dunkel der Verwaltungsgeschichte, sehr zum Leidwesen all derer, die daran glauben, dass man die Gesetze doch verständlich machen kann. Alle Bemühungen, die es seither gegeben hat, waren letztlich vergebens. Die Gesetze als Gemeingut aller – das bleibt wohl nicht mehr als ein schöner Traum.

⁵⁰ Siehe etwa INGEBORG LASSER, Verständliche Gesetze – eine Utopie? Bemerkungen aus linguistischer Sicht zur sprachlichen Gestaltung von BGB und ZGB der DDR, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (2000), 34 ff.

⁵¹ Siehe FRITZ SCHÖNHERR, *Sprache und Recht*. Wien 1985, 83.